

Verordnung

vom 25. August 2015

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung der Tarifverträge
über die Pauschale für die Nutzung der Infrastruktur
bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Das Geburtshaus «Le Petit Prince» und die von der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) und von Assura und Supra vertretenen Krankenversicherer haben dem Staatsrat die Tarifverträge über die Pauschale für die Nutzung der Infrastruktur bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG müssen die Tarifverträge vom Staatsrat genehmigt werden.

Die ausgehandelte Pauschale entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, und die Verträge entsprechen dem KVG.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a) der Tarifvertrag vom 3. April 2012 zwischen der IGGH-CH und Helsana Versicherungen AG über Leistungen bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern gemäss KVG und dessen Anhänge;
- b) der Tarifvertrag vom 5. Mai 2012 zwischen der IGGH-CH und Sanitas Grundversicherungen AG über Leistungen bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern gemäss KVG und dessen Anhänge;

- c) der Tarifvertrag vom 11. April 2012 zwischen der IGGH-CH und KPT Versicherungen AG über Leistungen bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern gemäss KVG und dessen Anhänge;
- d) der Tarifvertrag vom 5. Mai 2012 zwischen der IGGH-CH und Assura Kranken- und Unfallversicherung und Supra über Leistungen bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern gemäss KVG und dessen Anhänge.

Art. 2

Die Infrastrukturpauschale bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern beträgt für das Geburtshaus «Le Petit Prince» und die den Verträgen beigetretenen Krankenversicherer 700 Franken ab dem 1. Januar 2012.

Art. 3

Diese Pauschale ersetzt die provisorische Pauschale für die Nutzung der Infrastruktur bei ambulanten Geburten in Geburtshäusern, die der Staatsrat mit der Verordnung vom 8. Mai 2012 festgesetzt hat.

Art. 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL